

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2768 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Thomas Schremmer (GRÜNE), eingegangen am 13.01.2015

Planfeststellungsbeschluss zur Elbquerung in Schleswig-Holstein

Am Ende des Jahres 2014 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung die Elbquerung planfeststellen lassen.

Aus niedersächsischer Sicht ergeben sich hieraus folgende Fragen:

1. Wann ist damit zu rechnen, dass Niedersachsen den Planfeststellungsbeschluss zum niedersächsischen Teil der Elbquerung aus fachlichen und/oder rechtlichen Gründen erlässt?
2. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Zeitplan für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und der derzeit laufenden Neuaufstellung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen?
3. In der vom BMVI veröffentlichten Übersicht über die laufenden Vorhaben und die für den Bundesverkehrswegeplan vorgeschlagenen Vorhaben - Stand: 25.07.2014 - wird die A-20-Elbquerung im schleswig-holsteinischen Teil nicht genannt. Warum nicht?
4. Allerdings wird die A 20 im niedersächsischen Teil genannt. Welche Vereinbarung liegt dieser Vorgehensweise zugrunde?
5. In der Drucksache 17/1946 wurde eine Vereinbarung genannt, die am 04.10.2005 bzw. am 05.10.2005 zwischen Niedersachsen und Schleswig-Holstein getroffen (unterzeichnet) wurde. Liegt dem Vorgehen gemäß den Fragen 2 und 3 die besagte Vereinbarung zugrunde?
6. In der genannten Liste wird die A 20-Elbquerung in der Kategorie „im neuen BVWP zu untersuchende Vorhaben“ genannt. Nicht enthalten ist die Elbquerung in der Kategorie „laufende Vorhaben (Maßnahmen des Bedarfsplans 2004, die im neuen BVWP nicht mehr untersucht werden, sondern im Bezugsfall des neuen BVWP enthalten sind)“. Demnach steht für die Elbquerung nicht fest, ob sie im neuen BVWP und damit im neuen Bedarfsplan enthalten sein wird. Gibt es hiernach (vgl. auch Frage 3) einen Zusammenhang mit dieser Kategorisierung?
7. Gibt es insbesondere eine Aussage vonseiten des BMVI/der Bundesregierung, dass nur solche Vorhaben aus der Kategorie „im neuen BVWP zu untersuchende Vorhaben“ in den neuen Bedarfsplan aufgenommen werden sollen, für die ein Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2014 vorliegt? Wenn dies nicht allgemein so ist, ist dies jedenfalls für die A 20-Elbquerung der Fall?
8. Sind die Planfeststellungsunterlagen für den niedersächsischen Teil der Tunnelplanungen in Schleswig-Holstein ausgelegt worden, und wenn ja, wo?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.01.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/2768/
Planfeststellungsbeschluss -

Hannover, den 18.02.2015

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes planen, bauen und unterhalten die Länder die Bundesfernstraßen in der Auftragsverwaltung für den Bund. Dem Land obliegt die Wahrnehmungskompetenz (Umsetzung, Betrieb, Planung und Bau im Rahmen der Vorgaben) und dem Bund die Sachkompetenz (Vorgabe des Handlungsrahmens sowie Kontrolle durch Fachaufsicht mit Weisungsrecht).

Das Fernstraßenausbaugesetz des Bundes vom Oktober 2004 mit der Anlage „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“ bildet die gesetzliche Grundlage für den Neubau von Bundesfernstraßen. Darin ist die Elbquerung im Zuge der A 20 prioritär im Vordringlichen Bedarf als laufendes und fest disponiertes Vorhaben eingestuft.

Für die planungsrechtliche Absicherung der A 20-Elbquerung werden jeweils separat und in Eigenverantwortung Planfeststellungsverfahren in Schleswig-Holstein und in Niedersachsen durchgeführt. Das Verfahren in Schleswig-Holstein ist beendet; der Planfeststellungsbeschluss erging am 30.12.2014. Das Planfeststellungsverfahren in Niedersachsen läuft noch. Der Beschluss wird für März 2015 erwartet.

Die Bundesregierung entwickelt derzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung, die bis zum Jahr 2030 gelten soll. Nach der Verabschiedung des BVWP durch die Bundesregierung wird die Notwendigkeit der Projekte im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen festgelegt (Gesetzgebungsverfahren zum Fernstraßenausbaugesetz).

Für die Anmeldung der A 20 mit der länderübergreifenden Elbquerung zum BVWP - Teil Straße hatte das BMVI in Abstimmung mit Niedersachsen und Schleswig-Holstein Regelungen zur Aufgabenerledigung getroffen. Die Daten für den Neubau der A 20 vom Autobahndreieck A 28/A 20 (Westerstede) bis Hohenfelde (A 23) (mit Unterteilung in mehrere Teilprojekte) waren danach federführend vom Land Niedersachsen dem BMVI übermittelt worden. Derzeit führt das BMVI eine Überprüfung und Bewertung der für den BVWP gemeldeten Projekte durch.

Nach den Angaben des BMVI in der Grundkonzeption für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP), die auch im Internet veröffentlicht wurde (www.bmvi.de), werden vom Bund im Rahmen der Aufstellung des BVWP 2015 die noch nicht realisierten Projekte des BVWP 2003 in die neue Bewertung einbezogen. Ausgenommen und damit nicht erneut bewertet werden danach nur einige wenige Vorhaben, die als „laufend“ gelten. Dazu zählen Maßnahmen, die bereits im Bau sind, bei denen zurzeit davon ausgegangen wird, dass bis voraussichtlich Ende 2015 mit dem Bau begonnen wird, oder für die im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft (ÖPP) ein Konzessionsvertrag besteht bzw. voraussichtlich bis Ende 2015 bestehen wird.

Die Übersicht über die laufenden Vorhaben und die für den BVWP vorgeschlagenen Vorhaben - vorbehaltlich weiterer Änderungen und Ergänzungen - hat der Bund mit Schreiben vom 20.05.2014 den Ländern übersandt. Aktualisierte Fassungen der Übersicht mit Datum 25.07.2014 und 05.09.2014 sind danach vom BMVI im Internet veröffentlicht worden.

In der Fassung der Übersicht vom 25.07.2014 ist die Elbquerung im Zuge der A 20 unter laufender Nr. 806 mit dem Projekt A 20 - Glückstadt bis Westerstede im niedersächsischen Teil vom BMVI dargestellt worden.

Gemäß der Grundkonzeption ist vorgesehen, dass im Verlauf der Projektbewertungen vom Bund noch einmal geprüft wird, ob die als im Bau befindlich definierten Projekte tatsächlich wie vorgesehen bis Ende 2015 in Bau gehen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aus heutiger Sicht soll nach Angaben der Planfeststellungsbehörde der Planfeststellungsbeschluss im März 2015 erlassen werden.

Zu 2:

Nach der Grundkonzeption für den BVWP 2015 will der Bund auch Maßnahmen mit Planfeststellungsbeschluss und Projekte, die sich im Planfeststellungsverfahren befinden, für den BVWP neu bewerten. Der Planungsstand spielt insoweit keine Rolle. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Der Bund hat das länderübergreifende Bundesfernstraßenprojekt im niedersächsischen Teil der Übersicht dargestellt. Das ist aus Sicht des Bundes wohl derzeit offensichtlich ausreichend, um darüber zu informieren, dass die Maßnahme zum BVWP 2015 angemeldet wurde und im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung neu bewertet wird.

Zu 4:

Auf die Antwort zu Frage 3 und die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 5:

Die Vereinbarung zur Planung der Elbquerung beinhaltet keine Festlegungen der Länderverwaltungen zum Vorgehen hinsichtlich des BVWP 2015.

Zu 6:

Die Elbquerung im Zuge der A 20 wird nach den derzeit hier vorliegenden Angaben des BMVI im Rahmen des BVWP 2015 vom Bund neu bewertet. Dies gilt sowohl für den Streckenbereich in Schleswig-Holstein als auch für den in Niedersachsen. Wie auch bei allen anderen Maßnahmen, die bewertet werden, steht somit derzeit nicht fest, ob oder mit welcher Dringlichkeit die A 20-Elbquerung in den BVWP 2015 aufgenommen wird.

Zu 7:

Solche Aussagen des Bundes liegen hier nicht vor. Das ist - soweit hier bekannt - auch für die A 20-Elbquerung nicht der Fall. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 8:

Nein.

Olaf Lies